



20. Wahlperiode

Fre 13/04

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 20/5483
13/04/21 Rd

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (fraktionslos)

Testpflicht an Schulen

Vorbemerkung:

In der 31. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus hat die Landesregierung am ~~12~~ 12. April 2021 eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler festgelegt. Demnach dürfen Schülerinnen und Schüler nur am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn sie einen negativen Corona-Test vorweisen können. Dabei kann es sich sowohl um einen Schnelltest in einem der Testzentren handeln, als auch um einen in der Schule direkt vor Unterrichtsbeginn durchgeführten Selbsttest. In allen Fällen darf der Test nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Art der Selbsttests kommen in den Schulen zur Anwendung?
2. Wie wird im Falle, dass mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse vor Unterrichtsbeginn sich dem Selbsttest unterziehen, dessen korrekte Anwendung sowie Verwertung der Ergebnisse gewährleistet?
3. Wie und durch wen werden die verwendeten Selbsttests nach Feststellung der Ergebnisse entsorgt?
4. Wie werden im Falle eines positiven Selbsttests in der Schule Datenschutz bzw. Persönlichkeitsrechte der Schülerin oder des Schülers auch gegenüber der Klassengemeinschaft gewahrt?
5. Aus welchen konkreten Gründen wird trotz Einführung der Testpflicht an Schulen daran festgehalten, Klassen ab der Jahrgangsstufe 7 zunächst bis zum 09. Mai 2021 nur im Distanzunterricht zu beschulen?

Wiesbaden, den 13. April 2021

Rolf Kahnt